

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Hanau Stadt und Land.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen
- Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Hanau Stadt und Land e. V.
(nachfolgend „*Kreisverband*“ genannt).
2. Sitz des Kreisverbandes ist Hanau.
3. Verbandsgebiet ist der Altkreis Hanau.

§ 2 Träger des Kreisverbandes

Träger des Kreisverbandes sind die örtlichen Geflügel-, Tauben- und Kleintierzuchtvereine.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Der Kreisverband hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen.
2. Die örtlichen Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange in ihrem Vereinsgebiet gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Satzung.

§ 4 Zweck

1. Der Kreisverband verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht wirtschaftliche, Zwecke und zwar durch Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rasse- und Ziergeflügelzucht sowie der art- und tierschutzgerechten Herstellung von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung. Gemeinnützigkeit wird nicht angestrebt.
2. Das Wirken des Kreisverbandes gilt der Arterhaltung des Rassegeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit.
Im Bereich des Ziergeflügels gilt das Wirken des Kreisverbandes der Erhaltung der Vielfalt der Arten des Ziergeflügels.
Der Kreisverband wirkt darauf hin das bei dem zusammenstellen der Zuchttiere darauf geachtet wird das nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
3. Der Kreisverband enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. a) Unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes sind die örtlichen Geflügel-, Tauben- und Kleintierzuchtvereine.
b) Mittelbare Mitglieder sind die den örtlichen Geflügel-, Tauben- und Kleintierzuchtvereinen angehörenden Mitglieder.
c) für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Jugendordnung.
2. Die angeschlossenen Vereine geben sich Satzungen, die der Satzung des Kreisverbandes nach Inhalt und Ziel nicht entgegenstehen dürfen. Darin ist aufzunehmen, dass die Satzungen des Kreisverbandes als verbindlich anerkannt werden und dass die Mitglieder zugleich Mitglieder im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und der Unterorganisation sind.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern des beantragenden Vereins unterschrieben sein muss und eine

vollständige Mitgliederliste enthält, an den Kreisverband zu richten. Dieser leitet nach Überprüfung den Aufnahmeantrag an den Landesverband weiter, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung ist die Berufung in den nächsten Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

4. Die in Absatz 1b genannten mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag in einen angeschlossenen Verein ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen gespeichert werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Vereine (gemäß § 6, 1.) sind verpflichtet den Kreisverband eine Beitragszahlung pro Mitglied zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Austritt.
3. Der Austritt eines Mitgliedsvereins (gemäß § 6) ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss durch einen eingeschriebenen Brief dem Kreisvorstand erklärt werden.
Der Kreisverband leitet nach Prüfung die Austrittserklärung an den Landesverband weiter.
Ausscheidende Vereine haben keinerlei Anspruch auf das Kreisverbandsvermögen; die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.
4. Durch Ausschluss des Vereins wegen grober Vergehen gegen die Verbandsinteressen oder wenn er trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt.
Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Kreisverbandes, der diese an den Landesverband weiterleitet.
Die Streichung ist dem Verein unter Ausführung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Der Ausschluss hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung (EGO).

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt wird per Handzeichen. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt.
3. Der erweiterte Vorstand wird in der Geschäftsordnung näher beschrieben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die ordentliche Mitgliederversammlung, sie wird einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
2. Zur Jahreshauptversammlung wird vom Kreisvorstand eingeladen. Die Einladung versendet der Geschäftsführer, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem Termin. Die Einladung erfolgt schriftlich.

3. Ihr obliegt:
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Erstellung/Änderung der Geschäftsordnung in der zum Beispiel: - Weitere Funktionen im Verein, - Prozedere der Versammlung - Rechte und Pflichten der Mitglieder, - Datenschutz, etc. geregelt werden.
 - und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
Sie ist ebenso einzuberufen, wenn ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand mitteilen.
5. Der Schriftführer oder ein benannter Vertreter führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes ein Protokoll und hält alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut fest.
Nach verlesen und Annahme in der nächsten Kreisversammlung oder Vorstandssitzung werden diese vom ersten Vorsitzenden gegengezeichnet

§ 11 - Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer besonders hier zu einberufenen Kreisversammlung beschlossen werden.
Es ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Etwa vorhandenes Kreisverbands Vermögen fällt der Institution zu, welche die Aufgaben des Kreisverbandes übernimmt und darf nur zur Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht verwendet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

diese Satzung wurde am 09. August 2020 von der Jahreshauptversammlung in Hanau-Steinheim beschlossen.

Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

NB: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter und Ausprägungen.

Lothar Fucker, 1. Vors.

Sascha Michel, 2. Vors.